

# Satzung

## Interessengemeinschaft Bauernland Inn-Salzach e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr, räumlicher Wirkungskreis:

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Bauernland Inn-Salzach e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 84453 Mühldorf/Inn.
- (3) Das Jahr im Sinne dieser Satzung ist das Geschäftsjahr und entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Träger von Aktivitäten im Gebiet der beiden Landkreise Mühldorf a. Inn und Altötting.

### § 2 Zweck:

- (1) Zweck des Vereins ist die Vernetzung der landwirtschaftlichen Angebote, **die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe** sowie die Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen in den Landkreisen Altötting und Mühldorf. Hierbei liegt ein Schwerpunkt in der Vernetzung und gemeinsamen Außendarstellung.
- (2) **Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln; sie sind bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins in keiner Weise am Vereinsvermögen beteiligt.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a. alle natürlichen Personen,
  - b. Betriebe, Gruppierungen und berufsständische Vertretungen aus Land- und Forstwirtschaft,
  - c. Vereine, Stiftungen, Anstalten und juristische Personen,
  - d. die Gebietskörperschaften im Vereinsgebiet,
  - e. Institutionen, die entsprechend ihrer Statuten die Vermarktung landwirtschaftlicher Dienstleistungen und Produkte unterstützen.
- (3) Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 3 Abs. 2 Mitglieder sein können oder sein wollen, die den Verein jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.

- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Die Nichtdiskriminierung gemäß SEK (2005) 689 wird beachtet.
- (5) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich beim Gesamtvorstand gekündigt werden (siehe auch § 4). **Die schriftliche Kündigung muss innerhalb dieser Frist dem Gesamtvorstand zugehen.**

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- (1) Jedes Mitglied kann Unterstützung nach Maßgabe dieser Satzung und der Art und des Umfangs der Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anregungen zu machen, die im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegen.
- (3) In die Organe des Vereins können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (4) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand unverzüglich schriftlich jede Änderungen der persönlichen Mitgliedschaftsvoraussetzungen im Sinne vorstehenden § 3 (2) in ihrer Person mitzuteilen; vorbehaltlich des Rechts zum Austritt aus dem Verein geht die ordentliche Mitgliedschaft bei Wegfall der persönlichen Voraussetzungen in eine fördernde Mitgliedschaft über.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein ist mit der Pflicht zur Zahlung eines Beitrages verbunden. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, insbesondere den Beitrag satzungsgemäß rechtzeitig zu entrichten.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds;
  - b) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, Mitgliedsgruppen und sonstiger juristischer Personen;
  - c) durch freiwilligen Austritt (vgl. § 3 Abs. 5);
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein;
  - e) durch Auflösung des Vereins.
- (2) Nach Vorlage eines schriftlichen Antrags kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:
  - a) wer als Mitglied gegen die Satzung und die Interessen des Vereins verstößt, oder

- b) wer gegen die gefassten Beschlüsse verstößt, oder
- c) wer länger als ein Jahr mit seiner Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist.

Über den Ausschluss berät die Mitgliederversammlung und beschließt mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag:**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils am 15. Januar für das begonnene Geschäftsjahr im Voraus – bzw. bei Beitritt während des Laufes eines Geschäftsjahres in voller Höhe binnen eines Monats nach Zugang der Beitrittsbestätigung – an den Verein zu bezahlen; die Mitglieder sollen dem Vorstand Einzugsermächtigungen für die Teilnahme am Lastschriftverkehr erteilen.
- (2) Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes während eines laufenden Geschäftsjahres erfolgt keine – auch nicht teilweise – Beitragsrückerstattung.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung differenziert nach einerseits Beiträgen für ordentliche und andererseits Beiträgen für fördernde Mitglieder.

#### **§ 7 Vereinsorgane:**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 8 Die Mitgliederversammlung:**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand **vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich** anzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann weitere Personen zulassen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied besitzt eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (3) Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
  - b) die Ablehnung und den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern im Rahmen des Berufungsverfahrens,
  - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (siehe § 9 Ziff. 1 bis 3),

- d) die Änderung der Satzung,
  - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - f) den Haushaltsplan des folgenden Jahres, den Geschäftsbericht und den Rechnungsprüfbericht,
  - g) die Wahl der Kassenprüfer,
  - h) die Entlastung des Vorstandes,
  - i) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
  - j) die Auflösung des Vereins und die nachfolgende Verwendung des Vereinsvermögens.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung erlassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Dies kann auch per E-Mail/Fax geschehen, soweit das Mitglied eine entsprechende Email-Adresse/Fax-Nummer beim Verein angegeben hat. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. **Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem entsprechenden Protokoll festgehalten, das von Seiten des Schriftführers unterzeichnet wird.**

## **§ 9 Der Vorstand:**

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden 1. und 2. Vorsitzender, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt unbenommen von Abs. 1 bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand fasst Beschlüsse, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (5) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB), im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (6) Die Vorstandsämter enden durch
  - a) Tod des Vorstandsmitgliedes
  - b) Rücktritt des Vorstandsmitgliedes mit der Nachwahl eines anderen Vorstandsmitgliedes
  - c) Abwahl des Vorstandsmitgliedes durch Wahl eines anderen Vorstandsmitgliedes oder
  - d) Austritt oder Ausschluss des Vorstandsmitgliedes.
- (7) Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn **sowie die beiden Landkreise Altötting und Mühldorf a. Inn** sind beratend mit jeweils einem Vertreter im Vorstand eingebunden.

## **§ 10 Die Kassen- und Rechnungsprüfer:**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens eine Prüfung der Vereinsbücher vorzunehmen und einen Bericht darüber anzufertigen.

## **§ 11 Die Aufbringung der Mittel:**

- (1) Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen auf. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt nach Bedarf die Kostenbeteiligung für die Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten und Projekten fest.

## **§ 12 Auflösung des Vereins:**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Gesamtstimmen des Vereins beschlossen werden. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als  $\frac{3}{4}$  der Gesamtstimmen des Vereins vertreten, reicht in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der **anwesenden Stimmberechtigten** des Vereins beschlossen werden. Sind bei dieser Mitgliederversammlung weniger als  $\frac{3}{4}$  der Gesamtstimmen **aller Mitglieder** des Vereins vertreten, reicht in einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß gem. § 8 Abs. 6 zu laden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (6) Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

## **§ 13 salvatorische Klausel:**

- (1) Ist oder wird eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht.
- (2) An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt bis zum Inkrafttreten eines satzungsändernden – und die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzenden – Beschlusses der Mitgliederversammlung die einschlägige gesetzliche Regelung.

## **§ 14 Inkrafttreten:**

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 9.2.2010 wirksam mit mindestens der erforderlichen 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein in Kraft.